



Politische Gemeinde Eggersriet

GEBÜHRENTARIF FÜR DAS BAUWESEN

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Roger Hochreutener

sig. Andreas Giger

GEBÜHRENTARIF FÜR DAS BAUWESEN

Der Gemeinderat Eggersriet erlässt in Anwendung von Art. 4 der kantonalen Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 27. April 1971 (sGS 821.1) sowie in Anwendung von Art. 37 des Baureglements vom 8. Januar 2015/30. November 2015

und im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindesverwaltung (sGS 831.5) nachstehende Richtlinien:

A)	Bewilligungsgebühren	von Fr.	bis Fr.
	Meldeverfahren (Art. 142 und 143 PBG)	100.00	300.00
	EFH (freistehend) bis 2 Wohnungen	800.00	1'000.00
	Doppel- und Reihen-EFH + pro Hausteil	800.00 200.00	1'000.00
	MFH / Wohn- und Geschäftshäuser + pro Wohnung oder Geschäftsteil	1'000.00 200.00	1'500.00
	Garagen Einzel-/Doppelgarage Tiefgaragen	100.00 200.00	1'000.00
	Gewerbe- und Industriebauten Baute + pro m2 Geschäftsfläche Fr. 1.00 + pro Wohnung	1'000.00 300.00	4'000.00
	Landwirtschaftliche Bauten Wohnhäuser Scheunen, Ställe Remisen, Schöpfe Futtersilos, pro Stück Separate Jauchegruben	800.00 500.00 100.00 100.00 250.00	1'000.00 1'500.00 800.00
	Um- und Anbauten Teilumbauten Vollumbauten	150.00 250.00	400.00 1'000.00
	An-, Kleinst- und Nebengebäude (nach Art. 26 BauR)	100.00	300.00
	Pferdeställe (private)	100.00	500.00
	Anlagen, z.B. Mobilfunkanlagen, Reklamen	100.00	1'000.00
	Gelände- und Terrainveränderungen	100.00	1'000.00

	Korrekturpläne	10 – 30 % einer	Neubaubewilligung
	Zweckänderungen (ohne bauliche Massnahmen)	100.00	1'000.00
B)	Übrige Gebühren		
	Bauanzeigen		20.00 je Anzeige
	Übermittlung Einsprachen		20.00 je Anzeige
	Abbruchbewilligung	100.00	2'000.00
	Verlängerung Baubewilligungen	100.00	500.00
	Vorbescheid	100.00	3'000.00
	Ablehnende Einspracheentscheide	100.00	2'000.00
	Baupolizeiliche Verfügungen	100.00	2'000.00
C)	Gewässerschutz		
	Öltankanlagen		150.00
D)	Feuerschutz		
	Neu-/Umbauten		
	- Einfamilienhaus	100.00	200.00
	- Reiheneinfamilienhaus, pro Haus	100.00	200.00
	- Mehrfamilienhaus	500.00	1'500.00
	- Gewerbe-/Industriebauten	500.00	1'500.00
	- An-/Nebenbauten	80.00	200.00
	Landwirtschaftliche Bauten		
	- Scheunen, Ställe		300.00
	- Remise		80.00
	Bewilligung Öl, Gas- und Holzfeuerungsanlagen	100.00	180.00
E)	Energienachweis		
	Private Kontrolle (konzessioniert) (im Rahmen der Stichprobenkontrollen wird der externe Prüfaufwand ausschliesslich bei mangelhafter Ausführung weiterverrechnet).		200.00
	Energienachweis konventionell		200.00

			zuzügl. externe Prüfkosten
F)	Umweltschutz auf Baustelle		
	Baukontrolle		200.00
G)	Allgemeines		
	<p>In den vorgenannten Gebühren sind nicht enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfgebühren durch Ingenieur- und Planungsbüros - Prüfgebühren Tierschutz - Prüfgebühren kantonale Amtsstellen - Prüfgebühren Lärmschutz, Luftreinhaltung - Schnurgerüstkontrollen durch Geometer, Aufnahmen und Katasternachführung durch Geometer - Externe Kosten für baurechtliche Prüfungen bei komplexen Fällen - Inserate für besondere Publikationen - Schutzraumbewilligung - Nachkontrollen <p>Die vorgenannten Positionen werden gemäss separatem Aufwand in Rechnung gestellt.</p>		
H)	Ausserordentliche Gebührenansätze		
	<p>Die Gebühren können bis auf das Doppelte der Ansätze festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte; - wenn die Amtshandlung ausserhalb des üblichen Ortes vorzunehmen ist; - bei einem ausserordentlichen Aufwand für die Beratung der Baugesuchsteller. <p>In ausserordentlichen Fällen kann vom Regierungsrat oder mit Zustimmung des Regierungsrates eine höhere Gebühr festgesetzt werden.</p>		

	<p>Umgekehrt kann der Gemeinderat in ausserordentlichen einfachen Fällen, in denen die normale Gebühr unverhältnismässig hoch ausfällt, den Ansatz bis zur Hälfte reduzieren. Vorbehalten bleiben die jeweiligen gesetzlichen Minimalgebühren.</p>		
J)	Schlussbestimmungen		
	<p>Für alle in diesem Tarif nicht namentlich erwähnten Bauvorhaben legt die Baubewilligungsbehörde die Baubewilligungsgebühren im Einzelfall fest.</p> <p>Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 2018. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Datum zu verlangen sind. Der Gebührentarif vom 10. Januar 2005 wird aufgehoben.</p>		